



# Satzung

## Concordia Bönningheim 1840 e.V.

### Vorwort zur Chronik des Vereins

*„In Freud` und Leid zum Lied bereit“ – unter dieser Losung wurde 1840 der Gesangverein „CONCORDIA“ gegründet.*

*Über Höhen und Tiefen führt die Vereinsgeschichte, Neuanfänge erfolgten nach den beiden Weltkriegen. Die Mitglieder der „Hoffnung“, ein aus der Arbeiterbewegung entstandener Verein, schlossen sich 1933 der „CONCORDIA“ an. Im Laufe der Zeit wuchs die „CONCORDIA“ zu einem stattlichen Verein heran, der weit über die Grenzen Bönningheims hinaus das deutsche Lied zu Ehren brachte. 1958 wurde der Verein für seine Verdienste um den Chorgesang mit der „Zelterplakette“ und 2000 mit der „Conradin-Kreutzer-Tafel“ ausgezeichnet.*

*Als ältester kultureller Verein von Bönningheim hat sich die „CONCORDIA“ seit ihrem Bestehen um das kulturelle Leben der Stadt Bönningheim verdient gemacht. Von 1962 bis 2018 hat die „CONCORDIA“ unter der Leitung ihres Chorleiters Gotthilf Fischer neue Akzente auf dem Gebiet der Chormusik gesetzt.*

*Die „CONCORDIA“ hat stets die Zeichen der Zeit erkannt und unter der Führung ihres damaligen ersten Vorsitzenden Karl Riexinger (gest. 2020) im Jahr 1995 einen Kinderchor und 1997 einen Jugendchor gegründet.*

*Im Jahr 2007 folgte unter dem Vorsitz von Heiner Ziegler die Gründung des jungen Chores „da capo“, der im Jahr 2021 dem durch die ‚Corona-Pandemie‘ geschädigten Traditionschor als Hauptchor nachrückte (nach mehrheitlichem Beschluss bei der Mitgliederversammlung vom 29. September 2021).*

*Der Traditionschor Concordia (Männer- und/oder Gemischter Chor) wird vorbehaltlich ausreichender interessierter Mitglieder (ohne gesangliche Verpflichtungen) als Abteilung weitergeführt.*

### § 1 – Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „CONCORDIA BÖNNIGHEIM 1840 e. V.“ und ist Mitglied des Friedrich-Schiller Chorverbandes im schwäbischen und deutschen Chorverband.

Er hat seinen Sitz in 74357 Bönningheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart (Registergericht) unter der Nr. VR300142 eingetragen.

Die „CONCORDIA BÖNNIGHEIM 1840 e. V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 2 – Zweck des Vereins und Abteilungen

Der Verein bezweckt die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs. Der Vereinszweck wird durch den Betrieb verschiedener Abteilungen ausgelegt. Für die jeweiligen Abteilungen gelten hinsichtlich zeitgemäßer Lieder eigene Maßstäbe. Zur Erreichung dieses Zieles halten die jeweiligen Abteilungen entsprechend ihrer Möglichkeiten regelmäßig Chorproben ab, veranstalten Konzerte und stellen sich mit ihrem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit. Diese Absicht schließt Geselligkeit nicht aus, sondern sie soll zusätzlich dazu dienen, das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder zu fördern.



Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

### **§ 2a – da capo**

da capo im Verein „CONCORDIA BÖNNIGHEIM 1840 e. V.“ ist die Gemeinschaft von jungen und jung gebliebenen Sängerinnen und Sängern (grundsätzlich im Alter: ca. zwischen Jugendchor und Traditionschor) innerhalb des Vereins.

### **§ 2b – Chorjugend**

Die Chorjugend im Verein „CONCORDIA BÖNNIGHEIM 1840 e. V.“ ist die Gemeinschaft des Jugendchores Crescendo und des Kinderchores ChOhrwürmer innerhalb des Vereins.

Die Chorjugend ist verantwortlich für die jugendpflegerische Arbeit im Verein.

### **§ 2c – Traditionschor Concordia**

Der Traditionschor im Verein „CONCORDIA BÖNNIGHEIM 1840 e. V.“ ist die Gemeinschaft der älteren Sängerinnen und Sänger im Verein. Er besteht aus einem Männer- und/oder Gemischten Chor.

### **§ 3 – Verwendung der Finanzmittel**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

### **§ 4 – Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus singenden (aktiven) und fördernden (passiven) Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede sangesfreudige Person werden. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Bestrebungen der Chöre unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Ausfüllen und Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt diese die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

### **§ 4a – Beitragswesen**

Alle Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet.



Die Beiträge werden in passiven (=fördernden) und aktiven Beitrag aufgeteilt. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und wird nach Ablauf des Kalendermonats Januar automatisch bei allen Mitgliedern fällig.

Der passive Beitrag ist von allen Vereinsmitgliedern zu entrichten und reflektiert Kosten, die für die Erhaltung des Vereins notwendig sind.

Der aktive Beitrag wird für aktive Mitglieder zusätzlich addiert und beinhaltet Kosten, die die Teilnahme an Chorproben und Veranstaltungen abdecken.

Für die Jugend werden ggf. niedrigere Beiträge definiert.

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Eine mehrheitlich beschlossene Erhöhung wird im selben Jahr (rückwirkend zum Jahresbeginn) wirksam, falls kein anderer Termin bestimmt wird.

Für Studierende, Azubis, FSJler und Behinderte (ab 50% Behindertengrad) gilt nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises der passive Beitrag bei aktiver Probenteilnahme.

In besonderen Umständen von Mitgliedern kann auf schriftliche Anfrage an den Vorstand eine Kulanregelung für Beiträge in Einzelfällen durch den Vorstand gestattet werden.

Alle Mitglieder müssen sich selbstständig beim Vorstand melden, um ihren Beitrag von aktiv zu passiv ändern zu lassen. Bei regelmäßiger Teilnahme an aktiven Tätigkeiten werden passive Mitglieder automatisch zu aktiven Mitgliedern verändert.

Der Jahresbeitrag wird zwischen Juni und August vom Verein per SEPA-Lastschrift eingezogen. Der Einzug wird vorab angekündigt. Mitglieder können in Abstimmung mit dem Vorstand oder Abteilungsleiter den Beitrag auch selbstständig überweisen bzw. in bar bezahlen.

Bei Zahlungsverzug erhält das Mitglied eine Mahnung und wird zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags innerhalb von vier Wochen aufgefordert. Nach erfolgloser Mahnung kann das Mitglied gemäß § 5 Buchstabe c durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden.

#### **§ 4b – Datenschutzbestimmungen**

1. Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum und -ort
- Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobilfunkverbindung, E-Mail) bei aktiven Mitgliedern und Funktionsträgern
- Funktion im Verein
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- Auf Wunsch Hochzeitstag
- Ehrungen

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben. Die Speicherung der Daten erfolgt im vom Verband vorgegebenen System (aktuell OVERSO).

2. Für das Beitragswesen wird des weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.
3. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnis und dem Zugriff Dritter geschützt.
4. Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Ziff. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den



Regionalchorverband: hier Chorverband Friedrich Schiller, den Schwäbischen Chorverband und den Deutschen Chorverband, weitergeleitet.

5. Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird.  
Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt.  
Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

## **§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) durch freiwilligen Austritt,  
der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (Brief, E-Mail, Fax) gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
- 2) durch Tod,  
der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.
- 3) durch Ausschluss,  
ein Mitglied kann, wenn es vorsätzlich und/oder gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Berufung auf die Satzung innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes bei der Vorstandschaft eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

## **§ 6 – Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die Interessen und Belange des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

Die aktiven Mitglieder sind außerdem verpflichtet, regelmäßig an den Chorproben und chorischen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und haben bei Arbeitseinsätzen mitzuwirken.

Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Beitrag ist von allen beitragspflichtigen Mitgliedern zu entrichten.



## **§ 7 – Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Vorstandschaft.

## **§ 8 – Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch die Bekanntgabe im Bönningheimer Nachrichtenblatt und auf der Homepage des Vereins.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem der drei gleichberechtigten Vorsitzenden geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der §§ 9c, 19 und 22 werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des geschäftsführenden Vorstands;
- c) Wahl der Vorstandschaft (siehe § 9);
- d) Wahl der Kassenprüfer;
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags;
- f) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung der Vorstandschaft;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 4 und 5 der Satzung;
- i) Entscheidung über die Entlastung von Vorstands-Mitgliedern bei Misstrauensantrag.
- j) Festsetzung der Anzahl der zu erbringenden Arbeitsstunden und der Höhe der Ersatzleistungen für nicht erbrachte Stunden.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim ersten Vorsitzenden einzureichen.

## **§ 9 – Die Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand und
- b) dem Ausschuss.

### **§ 9a – Der geschäftsführende Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

den drei Vorsitzenden; (Vorstand Organisation, Vorstand Öffentlichkeitsarbeit, Vorstand Finanzen) und dem Schriftführer. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.



Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernehmen auf Beschluss der Vorstandschaft die übrigen Mitglieder die Geschäftsführung des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.

### **§ 9b – Der Ausschuss**

Dem Ausschuss gehören an:

- k) der Pressewart
- l) ein Vertreter des Wirtschaftsteams
- m) ein repräsentatives Mitglied der Abteilung „Traditionschor Concordia“
- n) ein Betreuer des Kinderchores ChOhrwürmer
- o) ein Betreuer des Jugendchores Crescendo
- p) der Beirat, gebildet aus aktiven oder passiven Mitgliedern. Die Anzahl der Beiratsmitglieder wird vom Ausschuss unter Berücksichtigung der Anzahl der Gesamtmitglieder des Vereins vor der jeweiligen Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beirat wird auf zwei Jahre gewählt und zwar in turnusmäßigem einjährigem Wechsel der Beiratsmitglieder.

Die Betreuer des Kinderchores und Jugendchores werden nicht von der Mitgliederversammlung gewählt, sondern vom Vorstand bestellt.

### **§ 9c – Dauer der Amtszeit der Vorstandschaft**

Der geschäftsführende Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt und zwar im turnusmäßigen einjährigen Wechsel:

- a) Vorstand Öffentlichkeitsarbeit mit Vorstand Finanzen
- b) Vorstand Organisation mit Schriftführer

Alle Vorstandsmitglieder des Vereins können in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung durch einen begründeten Misstrauensantrag mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder von ihren Ämtern entbunden werden. Vor der Abstimmung ist dem betreffenden Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung und Stellungnahme einzuräumen.

### **§ 10 – Geschäftsführung der Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft leitet den Verein, wacht über die Einhaltung der Satzung und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Einzelheiten können durch eine von der Vorstandschaft erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die von einem der drei Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und den Vereinsmitgliedern mitzuteilen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder - darunter mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes - anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit und Stimmenthaltung gelten als Ablehnung.

### **§ 10a – Die Vorsitzenden des Vereins**

Einer der drei Vorsitzenden leitet die Mitgliederversammlung und die Ausschusssitzungen. Er wird im Verhinderungsfalle durch einen der beiden anderen Vorsitzenden vertreten.



- **Vorstand Organisation:** Der Vorstand Organisation verwaltet den satzungsgemäßen Betrieb des Vereins und ist für Terminfindung, Koordination und Veranstaltungsplanung verantwortlich. Der Vorstand Organisation wird turnusmäßig im einjährigen Wechsel auf 2 Jahre gewählt, zeitgleich mit dem Schriftführer.
- **Vorstand Öffentlichkeitsarbeit:** Der Vorstand Öffentlichkeitsarbeit verwaltet die Kommunikation im Verein und ist zuständig für interne und externe Kommunikation auf der Website, WhatsApp, Social Media, Presse und in Printmedien. Der Vorstand Öffentlichkeitsarbeit wird turnusmäßig im einjährigen Wechsel auf 2 Jahre gewählt, zeitgleich mit dem Vorstand Finanzen.
- **Vorstand Finanzen:** Der Vorstand Finanzen verwaltet die Finanzen, führt die Kassenbücher und erstellt die Jahresrechnung. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein entgegenzunehmen. Über Ausgaben aus der Vereinskasse entscheidet der geschäftsführende Vorstand oder die Vorstandschaft. Der Vorstand Finanzen wird turnusmäßig im einjährigen Wechsel auf 2 Jahre gewählt, zeitgleich mit dem Vorstand Öffentlichkeitsarbeit.

### § 10b – Der Schriftführer

Der Schriftführer ist für die Führung der Protokolle in Sitzungen und in der Mitgliederversammlung verantwortlich. Weiter hat er den ihm von der Vorstandschaft aufgetragenen Schriftverkehr auszuführen.

Zudem ist der Schriftführer gemeinsam mit den Vorsitzenden für die ordnungsgemäße Verwaltung der Mitgliederstammdaten verantwortlich.

Der Schriftführer wird turnusmäßig im einjährigen Wechsel auf 2 Jahre gewählt, zeitgleich mit dem Vorstand Organisation.

### § 11 – Der Pressewart

Der Pressewart ist für die Pressearbeit zuständig und wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

### § 12 – Der Chorleiter

Der Chorleiter wird von der Vorstandschaft dem Chor vorgeschlagen und mit mehrheitlicher Zustimmung der Mitglieder (auch ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung) verpflichtet.

Der Chorleiter leitet die Übungsstunden/Chorproben, Konzerte und sonstige Chorauftritte. Er ist Berater der Vorstandschaft in allen musikalischen Fragen.

Den Anordnungen des Chorleiters haben die Aktiven im Interesse der Sache und des Vereins Folge zu leisten.

### § 13 – Notenwarte

Der Verein hat bis zu zwei Notenwarte, diese werden von der Vorstandschaft bestellt. Sie sorgen für die Instandhaltung und Aufbewahrung des vorhandenen Notenmaterials und der Sachgegenstände und führen über die vorhandenen Noten ein Verzeichnis.



## **§ 14 – Gerätewart**

Der Gerätewart verwaltet die Geräte und Maschinen und das Mobiliar der Concordia. Er führt ein Bestandsverzeichnis und sorgt für die technische Instandsetzung defekter oder schadhafter Geräte und die funktionale Einsatzbereitschaft der Geräte und Maschinen und des Mobiliars.

Er wird vom Ausschuss bestellt und gehört dem Wirtschaftsausschuss (nicht zwingend dem Ausschuss bzw. Beirat) an.

## **§ 15 – Wirtschaftsteam**

Dem Wirtschaftsausschuss gehören der Wirtschaftsführer und der Gerätewart sowie mindestens zwei weitere Mitglieder an. Der Wirtschaftsausschuss ist zuständig für die Bewirtschaftung der vom Verein durchgeführten Veranstaltungen.

Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses werden von der Vorstandschaft bestellt.

## **§ 16 – Kassenprüfer**

Die beiden Kassenprüfer werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie haben die Aufgabe, die Vereinskasse und Bankunterlagen auf ihre Richtigkeit und die Kassenbücher auf einwandfreie Buchführung zu überprüfen. Die Prüfung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen; der Mitgliederversammlung ist über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

## **§ 17 – Wahlen**

Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit und werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Eine Wahl per Akklamation kann nur dann erfolgen, wenn alle Anwesenden damit einverstanden sind. Bei Stimmengleichheit wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Eine Wiederwahl der bisherigen Amtsinhaber ist möglich. Alle Wahlergebnisse sind vom Schriftführer zu protokollieren.

## **§ 18 – Wahlleiter**

Die Vorstandschaft oder Versammlung bestimmt einen Wahlleiter, der weitere Helfer hinzuziehen kann. Er sorgt für eine zügige Abwicklung des Wahlvorgangs und eine einwandfreie Auszählung der abgegebenen Stimmen.

Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis bekannt und stellt an die Gewählten die Frage auf Annahme der Wahl. Erst bei der Annahme der Wahl durch die Gewählten ist die Wahl gültig. Die jeweils abgegebenen Stimmen dürfen die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nicht überschreiten.

## **§ 19 – Satzungsänderung**

Zu Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung notwendig.



## § 20 – Ehrungen

Zu Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder ernannt werden, welche sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben und grundsätzlich mindestens 40 Jahre Mitglied sind.

Die Ernennung erfolgt durch den Ausschuss. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme und sind grundsätzlich beitragsfrei.

Für **aktive Mitglieder** kommen folgende Ehrungen infrage:

- a) bei 10-jähriger ununterbrochener Chortätigkeit: die Verleihung der silbernen Ehrennadel;
- b) bei 25-jähriger ununterbrochener Chortätigkeit: die Verleihung der goldenen Ehrennadel und Aushändigung einer
- c) (entfällt)
- d) einer Urkunde: für alle weiteren Jubiläen im 10-jährigen Turnus erhalten die aktiven Mitglieder eine Urkunde.

Die Aktivzeiten bei anderen Chören des Deutschen Sängerbundes werden bei den unter Buchstabe a) - d) angeführten Zeiten angerechnet.

Für **passive Mitglieder** kommen folgende Ehrungen infrage:

- a) bei 25-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft: die Verleihung der silbernen Ehrennadel;
- b) bei 40-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft: die Aushändigung einer Urkunde;
- c) bei 50-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft: die Verleihung der goldenen Ehrennadel und Aushändigung einer Urkunde;
- d) für alle weiteren Jubiläen im 10-jährigen Turnus erhalten die Mitglieder eine Urkunde.

## Ehrungen durch übergeordnete Verbände

Aktive Mitglieder werden zudem nach deren Vorgaben vom Chorverband, vom Schwäbischen Sängerbund oder vom Deutschen Sängerbund geehrt. Diese Ehrungen müssen vom Verein beantragt werden.

## § 21 – Zuwendungen zu Mitgliedern

**Liederständchen** erhalten auf Wunsch:

- a) Mitglieder zu ihrem Geburtstag oder einem besonderen Anlass (Hochzeit, Hochzeitstag). Liedständchen können nur unter der Voraussetzung einer singfähigen Abteilung erbracht werden. Je nach Anlass wird für das Liedständchen ein Honorar für die Abteilung fällig. Bei verdienstvollen Mitgliedern kann das Honorar gekürzt oder gestrichen werden.
- b) Mitglieder bzw. Hinterbliebene nach dem Tod. Liedständchen können nur unter der Voraussetzung einer singfähigen Abteilung erbracht werden. Für diese Situation fällt kein Honorar an.

## Geschenke

Mitglieder im Verein erhalten bei besonderen Anlässen kleine Zuwendungen als Zeichen der Wertschätzung vom Verein. Folgende Zuwendungen sind möglich:

- Zur Geburt bis 30 Euro
- runde Geburtstage bis 30 Euro (ab 20 Jahren)



- Jubiläum im Verein bis 20 Euro
- Hochzeit ca. 50 Euro (wenn beide Ehepartner im Verein sind)
- Todesfall: Trauerkarte

Weitere Zuwendungen werden nach Ermessen in entsprechenden Situationen vom Ausschuss bestimmt.

## **§ 22 – Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 23 – Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die drei Vorstände die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bönningheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 24 – Inkrafttreten der Satzung**

Die vorstehende, neu überarbeitete Satzung ersetzt die seitherige Satzung vom 14. März 2003, die am 14. März 1987 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Besigheim unter der Nummer 142 eingetragen wurde.

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 14. März 2025 mit der notwendigen Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen worden.

Die Satzung wurde vom Amtsgericht Stuttgart (Registergericht) am 28.04.2025 in das Vereinsregister (VR 300142) eingetragen.

Die Vorstandschaft kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Bönningheim, im April 2025

Geschäftsführender Vorstand:

Corinna Reese  
Vorstand Organisation

Andreas Reiter  
Vorstand Finanzen

Janina Lohrer  
Vorstand Öffentlichkeitsarbeit

Christina Karle  
Schriftführer